



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1985

Nummer 82

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203201 85	19. 11. 1985	RdErl. d. Finanzministers Überprüfung des Bezugs von Kindergeld, Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag, Anwärterverheiratenzuschlag und Sozialzuschlag	1824

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
21. 11. 1985	Finanzminister RdErl. - Rechnungslegungserlaß 1985 - Bundeshaushalt -	1840

203201
85

I.
**Überprüfung des Bezugs
von Kindergeld, Ortszuschlag,
Ausgleichsbetrag, Anwärterverheiratenzuschlag
und Sozialzuschlag**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1985 -
B 2020 - 40 A. 1 - IV A 2

A.
Allgemeines

Das nach meinem RdErl. v. 27. 12. 1977 (SMBL. NW. 203202) vorgeschriebene Prüfungsverfahren zum Bezug von Kindergeld, Ortszuschlag, Anwärterverheiratenzuschlag und Sozialzuschlag sowie des Unterschiedsbetrages gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG wird durch ein neues bundeseinheitliches Prüfungsverfahren (vgl. das Gem. RdSchr. d. BMJFG u. d. BMI v. 28. 2. 1985 - GMBL. S. 269 -) abgelöst. Die Überprüfung dient wie das bisherige Verfahren der Vermeidung oder Begrenzung von Überzahlungen; sie erstreckt sich unverändert auf die Fälle, in denen Kindergeld oder ein kindergeldabhängiger Bezügebestandteil gezahlt wird oder die Anwendung der Konkurrenzregelungen im Besoldungsrecht (§ 40 Abs. 5 und 6, § 82 Abs. 3 BBesG) in Betracht kommt. Anders als das bisherige sieht das neue Verfahren unterschiedliche, vom jeweiligen Sachverhalt abhängige Prüfungszeiträume bzw. -termine vor. Die Möglichkeit, abweichende Prüfungszeiträume zu wählen (Nr. 4), erleichtert die Zusammenfassung von Prüfungen bei einem Empfänger (Nr. 3). Der mit dem Prüfungsverfahren verbundene Arbeitsanfall wird zeitlich gleichmäßig verteilt. Zur Durchführung gebe ich folgende Hinweise:

Anlage 1

Das Prüfungsverfahren obliegt den gehaltzahlenden Dienststellen; sie übersenden dem Zahlungsempfänger einen Erklärungsvordruck nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster (Erklärungsvordruck). Das Vordruckmuster berücksichtigt alle in Betracht kommenden Sachverhalte und geht davon aus, daß vom Empfänger die Beantwortung der dem jeweiligen Sachverhalt zugeordneten Fragen oder das Ausfüllen eines weiteren Vordrucks gefordert wird. Der Fragenabschnitt kann durch Ankreuzen bezeichnet oder der Vordruck auf den betreffenden Fragenabschnitt beschränkt werden. Bei den weiteren Vordrucken handelt es sich um die als Anlagen 2 bis 5 beigefügten Ergänzungsblätter 1, 2 und 3 und einen Erklärungsvordruck zum Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG, Anwärterverheiratenzuschlag und Sozialzuschlag.

Anlagen
2, 3, 4, 5

Für die Überprüfungen gilt folgendes:

1. Die Überprüfungen berühren nicht die Pflicht des Zahlungsempfängers zur Anzeige von zahlungserheblichen Änderungen der Verhältnisse. Deshalb sind Kindergeldbezieher regelmäßig auf die sich aus § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs I (SGB I) ergebende Pflicht hinzuweisen (z. B. durch die Übersendung des Merkblatts über Kindergeld oder durch einen Hinweis auf den einschlägigen Abschnitt des bei früherer Gelegenheit ausgehändigten Merkblatts).
2. Die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezieht sich nur auf Zahlkinder. Sie ist nur dann auf Zählkinder zu erstrecken, wenn Zweifel an deren kindergeldrechtlicher Berücksichtigung entstanden sind, wenn eine Vergleichsmittelteilung gemäß dem Hinweis des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) und des Bundesministers des Innern (BMI) zu Nr. 2.01 RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit an die das Kindergeld zahlende Stelle unterblieben ist oder wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat und für das Kind dem Berechtigten oder einer anderen Person eine Leistung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG zusteht.
3. Die Zusammenfassung von Prüfungen bei demselben Zahlungsempfänger, deren reguläre Zeitpunkte nicht um mehr als 6 Monate auseinanderliegen, ist anzustreben.
4. Abweichend von den in den nachfolgenden Abschnitten festgelegten Prüfungszeiträumen kann in begründeten

Einzelfällen und im Interesse der Zusammenfassung ein kürzerer Prüfungszeitraum gewählt oder der Prüfungszeitraum um einige Monate verlängert werden.

5. Bei der Überprüfung ist der Berechtigte aufzufordern, innerhalb einer Frist von 4 Wochen das weitere Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen; dabei ist er auf die Folgen fehlender Mitwirkung (z. B. § 66 Abs. 1 SGB I) hinzuweisen.
6. Ist der Kindergeldbezieher seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I nachgekommen, darf die Zahlung des Kindergeldes nicht deshalb eingestellt werden, weil sich die erforderlichen Ermittlungen nicht in absehbarer Zeit abschließen lassen.
7. Wird Kindergeld für mehrere Kinder geleistet und können die erforderlichen Feststellungen nicht für alle Kinder rechtzeitig getroffen werden, so darf die Auszahlung des zweifelsfrei zustehenden Kindergeldes nicht unterbrochen werden, wenn der Berechtigte seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I nachgekommen ist.
8. Werden Überzahlungen von Kindergeld festgestellt, ist die Bewilligung zu dem für die Änderung der zahlungserheblichen Verhältnisse maßgeblichen Zeitpunkt nach Maßgabe des § 48 SGB X aufzuheben. Beruhen die Überzahlungen auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Nichterfüllung der Anzeigepflicht des Berechtigten (§ 60 SGB I), so findet § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X Anwendung. Soweit die Bewilligung aufgehoben ist, sind Überzahlungen nach § 50 SGB X zurückzufordern. In diesen Fällen ist ggf. von den Möglichkeiten des § 29 BKGG Gebrauch zu machen.
9. Scheidet ein Bediensteter oder Versorgungsberechtigter als Zahlungsempfänger aus, so ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen seit dem letzten Prüfungszeitpunkt unverändert vorgelegen haben. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn und soweit die jeweils letzte Prüfung einen Zeitraum umfaßt, der nicht mehr als 6 Monate vor dem Ausscheiden endete.

B.
**Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen
für die Gewährung von Kindergeld**

I.
Regelmäßige Überprüfungen

Es sind zu überprüfen:

- 1 **unabhängig vom Alter der Kinder**
 - 1.1 **in Abständen von einem Jahr:**
 - 1.1.1 mit Fragenabschnitt A des Erklärungsvordrucks die Fälle des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - zweite Alternative - BKGG (Enkelkinder und Geschwister, die überwiegend unterhalten werden) und des § 2 Abs. 5 letzter Satz (Kinder deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der DDR oder den früheren Ostgebieten).
 - 1.1.2 Mit Fragenabschnitt B die Fälle des § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 2 BKGG (Kinder, die zusammen mit dem Kindergeldberechtigten im Ausland wohnen).
 - 1.1.3 mit Fragenabschnitt C die Fälle des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG (Kinder, für die Teilkindergeld unter Berücksichtigung ausländischer kindergeldähnlicher Leistungen gezahlt wird).
Unabhängig davon bleibt es bei der jährlich im Dezember durchzuführenden Prüfung, ob sich der für die Umrechnung der ausländischen Leistung maßgebliche Kurs geändert hat.
 - 1.1.4 mit Fragenabschnitt D die Fälle, in denen der Kindergeldberechtigte
 - a) Ehegatte eines Mitglieds des Geschäftspersonals von diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen oder einer Hilfskraft der EG oder

b) Ehegatte eines Mitglieds einer Truppe oder des zivilen Gefolges der NATO-Streitkräfte ist.

1.2 In Abständen von 3 Jahren:

mit Fragenabschnitt E

die Fälle des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 - 1. Alternative - BKGG (Stiefkinder, Pflegekinder sowie Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinem Haushalt aufgenommen hat).

2 für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben:

2.1 mit Fragenabschnitt F

die Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (Kinder in Schul- oder Berufsausbildung), und zwar

für Kinder, die sich in der Schulausbildung befinden: zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schulausbildung voraussichtlich endet, spätestens bei Vollendung des 18. und des 20. Lebensjahres,

für studierende Kinder: in jährlichem Abstand,

für Kinder, die einer sonstigen Ausbildung nachgehen: alle 2 Jahre. Wird eine Ausbildungsvergütung gezahlt, ist die Überprüfung auch zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem die Ausbildungsvergütung voraussichtlich 750 DM erreicht.

2.2 die Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5 BKGG (behinderte Kinder und Kinder, die im Haushalt des Berechtigten tätig sind).

Über Abschnitt G ist bei behinderten Kindern im Dreijahresturnus, im übrigen jährlich die Abgabe des Ergänzungsblatts 3 zu veranlassen.

2.3 die Fälle des § 2 Abs. 2a BKGG (verheiratete, geschiedene und verwitwete Kinder).

Über Abschnitt G ist jährlich das Ergänzungsblatt 1 anzufordern.

2.4 die Fälle des § 2 Abs. 4 BKGG (ausbildungsplatz- oder arbeitsplatzsuchende Kinder).

Über Abschnitt G ist jährlich, spätestens beim voraussichtlichen Beginn der angestrebten Ausbildung/Arbeit die Abgabe des Ergänzungsblatts 2 zu veranlassen.

II.

Überprüfungen in besonderen Fällen

- 1 Zu dem Zeitpunkt, zu dem das bei der letzten Bewilligung angenommene voraussichtliche Ende der Berücksichtigung erreicht ist (z. B. Ende der ursprünglich vereinbarten Lehrzeit), ist zu prüfen, ob die Berücksichtigung tatsächlich nicht mehr möglich ist.
- 2 Zeigt der Berechtigte an oder wird von der Kindergeldstelle festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr vorliegen, so ist stets zu ermitteln, von welchem Zeitpunkt an die Voraussetzungen weggefallen sind.
Der Abschluß einer Schul- oder Berufsausbildung ist zu diesem Zweck durch entsprechende Urkunden oder Bescheinigungen derjenigen Stelle nachzuweisen, die die Abschlußprüfung abgenommen oder die Ausbildung durchgeführt hat. Hierzu ist dem Berechtigten der Erklärungsdruck (Abschnitt H) zuzusenden.
- 3 Zur Überprüfung von Fällen, in denen Kindergeld aufgrund überstaatlicher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen geleistet wird, ergeht besonderer Erlaß.

III.

Verfahren bei dem einkommensabhängigen Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind

Für die nach § 10 Abs. 2 und § 11 BKGG erforderliche jährliche Einkommensfeststellung gelten die Hinweise

des BMJFG/BMI zu Nr. 17.2 RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit (vgl. meinen RdErl. v. 23. 8. 1983 - MBl. NW. S. 1944).

C.

Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags, Unterschiedsbetrages gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG, Ausgleichsbetrages gem. § 50 Abs. 3 BeamtVG, Anwärterverheiratenzuschlags und Sozialzuschlags

I.

Regelmäßige Überprüfungen

Es ist zu überprüfen

1.1 in Abständen von einem Jahr

das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 - ggf. in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BeamtVG - und des § 62 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Buchstabe b BBesG (Geschiedene, die aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind oder Ledige oder Geschiedene, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben).

Über Abschnitt I des Erklärungsdruckes ist die Erklärung zum Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG, Anwärterverheiratenzuschlag und Sozialzuschlag anzufordern.

1.2 in Abständen von drei Jahren

der Eintritt eines Konkurrenzfalles (§ 40 Abs. 5 und 6, § 62 Abs. 3 BBesG).

Verheiratete Beamte, für die bisher das Vorliegen eines Konkurrenzstatbestandes nicht festgestellt worden ist, und Bezieher von Kinderanteilen im Ortszuschlag und des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG, die nicht auch das Kindergeld für das betreffende Kind erhalten, sowie Bezieher von Anwärterverheiratenzuschlag gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Abs. 2 BBesG sind über Abschnitt I des Erklärungsdruckes anzufordern, die Erklärung zum Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG, Anwärterverheiratenzuschlag und Sozialzuschlag abzugeben.

Ein Empfänger von Ortszuschlag oder des Unterschiedsbetrages gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG, der nicht zugleich das Kindergeld erhält, ist darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf den Kinderanteil im Ortszuschlag und auf den Unterschiedsbetrag entfällt, wenn der Kindergeldempfänger in den öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 BBesG) eintritt. Entsprechendes gilt für die Halbierung des Anwärterverheiratenzuschlages in den Fällen des § 62 Abs. 3 BBesG.

- 2 Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den Ausgleichsbetrag gem. § 50 Abs. 3 BeamtVG ist in sinngemäßer Anwendung des Abschnitts B zu überprüfen.
- 3 Für Angestellte, Arbeiter und Praktikanten gelten vorstehende Nrn. 1.1 und 1.2 sinngemäß.

II.

Überprüfungen in besonderen Fällen

Wird angezeigt oder festgestellt, daß die Voraussetzungen für familienbezogene Leistungen nicht mehr vorliegen, so ist stets zu ermitteln, von welchem Zeitpunkt an die Voraussetzungen weggefallen sind.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mein RdErl. v. 27. 12. 1977 (SMBI. NW. 203202) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Die Kindergeld und Gehalt zahlenden Dienststellen sind angewiesen, in regelmäßigen Abständen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld, Ortszuschlag, des Unterschiedsbetrags gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG, von Anwärterverheiratetenzuschlag und Sozialzuschlag zu überprüfen. Ich bitte deshalb, diesen Vordruck mit den in den nachfolgend angekreuzten Abschnitten erbetenen Angaben unter Beifügung der geforderten Nachweise bis spätestens unterschrieben zurückzusenden. Die Überprüfung des Kindergeldes bezieht sich auf das obengenannte Kind, für das Ihnen Kindergeld gem. § BKGG gezahlt wird.

Ihre Mitwirkungspflicht bei der Kindergeldüberprüfung ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs I (SGB I). Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht ohne Nennung stichhaltiger Gründe nicht fristgerecht nachkommen, kann das Kindergeld von Amts wegen entzogen (§ 66 SGB I) und die Zahlung des von der Prüfung erfaßten Bezügebestands eingestellt werden. Außerdem wird geprüft, ob und inwieweit auch für die Vergangenheit geleistete Beträge wieder zurückzufordern sind.

Soweit Angaben zur Überprüfung des Ortszuschlags, des Sozialzuschlags oder des Anwärterverheiratetenzuschlags verlangt werden, beruht Ihre Mitwirkungspflicht auf den allgemeinen Pflichten aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis.

Wegen der allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Kindergeld gewährt wird, wird auf das beigegefügte/Ihnen bereits zu einem früheren Zeitpunkt zugesandte*) Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes verwiesen.

A. ☐ Enkel oder Geschwister, die überwiegend unterhalten werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

1. Für die letzten 6 Monate wurden folgende Unterhaltsleistungen für das Kind erbracht:

..... Monat/Jahr-Betrag	 Monat/Jahr-Betrag	 Monat/Jahr-Betrag
..... Monat/Jahr-Betrag	 Monat/Jahr-Betrag (Belege sind beizufügen)	 Monat/Jahr-Betrag

2. Wird sich die Höhe der Unterhaltsleistungen in absehbarer Zeit ändern?

☐ nein

☐ ja, ab

..... DM (neuer Unterhaltsbetrag/mtl.)

B. ☐ Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 5)

1. Lebt das Kind nach wie vor in Ihrem Haushalt?

☐ ja

☐ nein, nicht mehr seit

Grund:

2. Wird für das Kind eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung im Ausland gewährt?

☐ nein

☐ ja, seit in Höhe von mtl.**)

- C. ☐ **Kinder, für die Teilkindergeld unter Berücksichtigung ausländischer kindergeldähnlicher Leistungen gezahlt wird (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2)**

Hat sich die Höhe der im Ausland für das Kind gewährten kindergeldähnlichen Leistung geändert?

- ☐ nein
☐ ja, seit; neuer Betrag mtl.**)

- D. ☐ **Ihr Ehegatte ist Mitglied des Geschäftspersonals einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder eine Hilfskraft der EG oder Mitglied einer Truppe oder des zivilen Gefolges der Nato-Streitkräfte**

Lebt das Kind nach wie vor im Bundesgebiet oder Berlin (West)?

- ☐ ja
☐ nein, nicht mehr seit

- E. ☐ **Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel oder Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3–1. Alternative)**

Lebt das Kind nach wie vor in Ihrem Haushalt?

- ☐ ja
☐ nein, nicht mehr seit

Grund

- F. ☐ **Kinder in Schul- oder Berufsausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)**

1. Befindet sich das Kind weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung?

- ☐ ja, bis voraussichtlich
 (als Nachweis bitte beifügen:
 a) für Studenten: Semesterbescheinigungen der beiden letzten Semester
 b) für Schüler, soweit auswärtig untergebracht: eine zeitnahe Schulbescheinigung
 c) für sonstige Auszubildende, soweit auswärtig untergebracht: eine Erklärung Ihres Kindes über die Fortdauer der Ausbildung)
☐ nein, nicht mehr seit

2. Soweit dem Kind Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld zustehen:

- Betrag der Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis mtl. DM, seit
 – Betrag des Unterhaltsgeldes mtl. DM, seit
 – Betrag des Übergangsgeldes mtl. DM bei einer
 Bemessungsgrundlage von mtl. DM, seit

3. Familienstand des Kindes?

- ☐ ledig
☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet seit

- G. ☐ Bitte reichen Sie für das Kind das beigelegte „Ergänzungsblatt 1/2/3“ ausgefüllt zurück.

- H. ☐ Nach Ihrer Mitteilung vom / Nach meinen Feststellungen sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes entfallen. Sie werden deshalb gebeten, unter Beifügung geeigneter Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Exmatrikulationsbescheinigung) nachzuweisen, seit wann die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

- I. ☐ Bitte reichen Sie die beigelegte Erklärung zum Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag gem. § 50 Abs. 1 BeamtVG, Anwärterverheiratenzuschlag und Sozialzuschlag ausgefüllt zurück.

Versicherung

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben und die Aussagen in den angeforderten Erklärungen vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der obigen Dienststelle jede Änderung der angegebenen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Das Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ist mir bekannt / habe ich erhalten und insbesondere vom Inhalt der Abschnitte XI und XII Kenntnis genommen.*)

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

**) Angaben in der jeweiligen Währung

Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen! ☒ X

Personalnummer

-) Nachweis beifügen

Unterschrift des Kindes

Erläuterung

I. Allgemeines

Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder werden nur noch berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden, weil ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichende Hinterbliebenenbezüge erhalten.

Der Unterhaltsbedarf eines in Ausbildung stehenden Kindes ist monatlich mit 690 DM zu bewerten. Überwiegendes Unterhalten setzt also Unterhaltsleistungen des Berechtigten im Wert von mehr als 345 DM voraus. Unterhaltsleistungen können als Bar- oder Sachleistungen erbracht werden.

Wenn Sie Fragen nicht zweifelsfrei beantworten können, tragen Sie „unbekannt“ ein. Wenn Kindergeld für eine zurückliegende Zeit beansprucht werden soll, müssen sich Ihre Antworten auf die Verhältnisse während dieser Zeit beziehen.

Das Ergänzungsblatt muß auch von dem Kind unterschrieben werden.

Wenn Sie Kindergeld für mehrere Kinder beanspruchen, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllen, ist für jedes Kind ein gesondertes Ergänzungsblatt auszufüllen.

II. Hinweise zu den einzelnen Fragen

Zu 3: Unterhaltsleistungen in Form von Sachleistungen sollten auf einem besonderen Blatt aufgelistet werden.

Zu 5: Hier ist die Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger, Gewerbebe-

treibender oder Land- oder Forstwirt anzugeben.

Als „erwerbstätig“ im Sinne dieser Frage ist auch derjenige anzusehen, der im elterlichen Betrieb mitarbeitet. Wenn Sie diese Frage mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie

- falls der Erwerbstätige Arbeitnehmer ist, die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
- falls der Erwerbstätige Selbständiger, Gewerbebetreibender oder Land- oder Forstwirt ist, den ihm zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheid bei.

Als Lohnersatzleistungen gelten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangs- und Unterhaltsgeld, Renten und Versorgungsbezüge.

III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzuzeigen. Dies ist bei der Berücksichtigung von Kindern nach § 2 Abs. 2 a BKGG insbesondere der Fall,

1. wenn das Kind

a) Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten oder Witwen- oder Witwerbezüge erhält oder

b) nicht mehr überwiegend vom Kindergeldberechtigten unterhalten wird oder

2. wenn der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte des Kindes eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt oder zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird.

1830

(Bitte ausfüllen und zurücksenden an)

Nachstehende Erläuterungen beachten!

Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen! ☒

Personalnummer

1	Name, Vorname des Antragstellers/Kindergeldbeziehers:	Geboren am:
	Anschrift	
2	Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird:	Geboren am:
	Anschrift (nur, wenn abweichend von der des Antragstellers/Kindergeldbeziehers)	Familienstand des Kindes 1) ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet seit: ☐ ledig
1) Wenn das Kind verheiratet, geschieden oder verwitwet ist, ist zusätzlich das Ergänzungsblatt 1 auszufüllen.		
3	Nur ausfüllen, wenn sich das Kind um einen Ausbildungsplatz bemüht! a) Welche Ausbildung wird angestrebt? _____ b) Voraussichtlicher Beginn der angestrebten Ausbildung? _____ c) Läuft z.Z. eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Bei wem und wann hat sich das Kind beworben? _____ Wenn nein: Wann und bei wem soll eine Bewerbung eingereicht werden? _____ d) Falls eine betriebliche Ausbildung angestrebt wird: Ist das Kind bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes gemeldet? ☐ ja ☐ nein; wenn ja: Seit wann? _____ *)	
4	Nur ausfüllen, wenn sich das Kind, das keine weitere Ausbildung anstrebt, um einen Arbeitsplatz bemüht! Hat sich das Kind bei der Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes gemeldet? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Bescheinigung des Arbeitsamtes beifügen. Wenn nein: Warum nicht? _____	
5	Ist das Kind erwerbstätig? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Als _____ bei _____ Arbeitszeit wöchentlich _____ Stunden Nettoerwerbseinkommen wöchentlich/monatlich _____ DM *) Werden ihm zusätzlich Sachleistungen – wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung – gewährt? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Welche? _____	
6	Erhält oder erhielt das Kind aufgrund einer vorangegangenen Tätigkeit Lohnersatzleistungen oder Übergangsgebühren nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder eine Abfindung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Von wem? _____ Art der Leistung? _____ Höhe der Leistung? Wöchentlich/monatlich/einmalig _____ DM *) Falls einmalig: Für welche Zeit? _____	

*) Nachweis beifügen

Ich versichere, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen anzuzeigen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind. Das Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes habe ich erhalten und insbesondere vom Inhalt der Abschnitte XI und XII vollständig Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____

Erklärung des Kindes:
Ich bestätige die vorstehenden Angaben zu den Fragen 3 bis 6.

(Unterschrift des Antragstellers/Kindergeldbeziehers)

(Unterschrift des Kindes)

Erläuterung

I. Allgemeines

Bei der Zahlung von Kindergeld wird nach § 2 Abs. 4 BKGG seit dem 1. Januar 1985 ein Kind, daß das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, auch berücksichtigt, wenn es im Bundesgebiet oder in Berlin (West)

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
2. arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Das gilt nicht für ein Kind, das monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

1. an laufende Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit oder
2. an Übergangsgebühren nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder
3. aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge bezieht.

Für einen Sohn, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich die Altersgrenze „21“ um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern um einen der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes entsprechenden Zeitraum wenn er

- a) den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
- b) sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat oder
- c) eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat.

Wenn Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten können, tragen Sie „unbekannt“ ein. In diesem Fall wird sich das LBV unmittelbar mit dem Kind in Verbindung setzen (§ 19 Abs. 1 BKGG).

Wenn Sie Kindergeld für mehrere Kinder bean-

spruchen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, füllen Sie für jedes Kind ein gesondertes Ergänzungsbild aus.

II. Hinweise zu einzelnen Fragen

Zu Frage 5

Hier ist jede Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt anzugeben.

Als „erwerbstätig“ im Sinne dieser Frage ist auch derjenige anzusehen, der

- im elterlichen Betrieb mitarbeitet
- ein Praktikum ableistet, das in der für die angestrebte Ausbildung maßgeblichen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschrieben ist.

Wenn Sie die Frage 5 mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie

- falls der Erwerbstätige Arbeitnehmer ist, die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
- falls der Erwerbstätige Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt ist, den ihm zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheid

bei.

Zu Frage 6

Lohnersatzleistungen sind z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangs- und Unterhaltsgeld, Renten und Versorgungsbezüge.

III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich anzuzeigen. Dies ist bei der Berücksichtigung von Kindern nach § 2 Abs. 4 BKGG auch der Fall, wenn das Kind eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet oder Lohnersatzleistungen beantragt oder erhält.

Personalnummer

Ergänzungsblatt 3zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld
nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3, 4 oder 5 BKGG

Nachstehende Erläuterung beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen	
1	Name, Vorname des Antragstellers/Kindergeldbeziehers Geboren am
	Anschrift
2	Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird Geboren am
	Anschrift (nur wenn abweichend von der des Antragstellers/Kindergeldbeziehers) Familienstand 1) ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet seit: _____ ; ☐ ledig
1) Ist das Kind verheiratet, geschieden oder verwitwet, ist zusätzlich das Ergänzungsblatt 1 auszufüllen!	
3	Ist das Kind erwerbstätig oder in Ausbildung? ☐ ja ☐ nein
	Wenn ja: Als _____ bei _____ Arbeitszeit wöchentl. _____ Std. Nettoerwerbseinkommen/Ausbildungsvergütung: wöchentl./monatl. _____ DM *)
Die Frage 4 ist zu beantworten, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.	
4	Das o.a. Kind verfügt über folgende sonstigen Einkünfte: *)
	– Lohnersatzleistungen oder eine Abfindung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses, ☐ ja ☐ nein
	– versicherungs- und versorgungsrechtliche Leistungen (Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften u.ä.), ☐ ja ☐ nein
	– Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit Ausnahme der Leistung, die zur Abdeckung des durch den Körperschaden verursachten Mehrbedarfs (z.B. Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Pflegezulage o.ä.) dienen, ☐ ja ☐ nein
	– Renten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Conterganschäden), soweit sie den Betrag übersteigen, der im Falle einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Grundrente zu zahlen wäre, ☐ ja ☐ nein
	– die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG zustehenden Leistungen nach § 51 des Bundesseuchengesetzes (Impfschadenrente), soweit sie im Falle einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Einkünfte anzusehen wären, ☐ ja ☐ nein
	– Erträge des Vermögens nach Abzug von Steuern und Werbungskosten (ein Verbrauch des Vermögensstammes kann nicht zugemutet werden), ☐ ja ☐ nein
	– Unterhaltsleistungen, die der Übernehmer eines landwirtschaftlichen Anwesens aufgrund des Hofübernahmevertrages an einen behinderten Geschwisterteil erbringen muß, ☐ ja ☐ nein

*) Nachweise beifügen

4	b	Ist das Kind in einem Heim, einer Kranken- oder Pflegeanstalt untergebracht? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Wo _____ Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts: _____ Wer trägt die entstehenden Kosten? *) _____
	c	Hat das behinderte Kind einen 690 DM monatlich übersteigenden Sonderbedarf? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Welchen und in welcher Höhe? _____ Wird dieser Sonderbedarf durch öffentliche Leistungen (z.B. Pflegegeld o.ä.) abgedeckt? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Von welcher Stelle? _____ Höhe der Leistung *) _____
	d	Grad der Erwerbsminderung: _____ % *)
	e	Ergänzende Bemerkungen hierzu: _____ _____ _____ _____
5	Die Frage 5 ist zu beantworten, wenn das Kind als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig ist, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden.	
	a	Meinem Haushalt gehören _____ Personen an. Den Haushalt führt (z.B. meine Ehefrau / meine Mutter o.ä.): _____
	b	Das Kind ist in meinem Haushalt tätig, und zwar ☐ gemeinsam mit anderen Familienangehörigen ☐ als einzige Hilfe des Haushaltführenden ☐ anstelle des bisherigen Haushaltführenden
	c	Hilft das Kind im Familienbetrieb mit? ☐ ja ☐ nein
6	d	Ergänzende Bemerkungen hierzu: _____ _____ _____
	Die Frage 6 ist zu beantworten, wenn das Kind anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.	
6	a	Der bisherige Haushaltführende (Name, Vorname) _____ ist schon länger als 90 Tage, nämlich seit dem _____ arbeitsunfähig erkrankt und kann die mit der Haushaltsführung verbundenen Aufgaben ☐ nur noch teilweise erfüllen. ☐ nicht mehr erfüllen.
		Mit seiner Genesung ist etwa zum _____ zu rechnen. ☐ ist vorerst noch nicht zu rechnen ☐ kann nicht mehr gerechnet werden.
		Eine ärztliche Bescheinigung über Beginn und voraussichtliche Dauer der arbeitsunfähigen Erkrankung ist beigelegt.

*) Nachweise beifügen

6	b	Das Kind ☐ ist in meinem Haushalt tätig neben ihm helfen noch folgende Personen mit: _____ ☐ führt meinen Haushalt selbständig und versieht alle mit der Haushaltsführung verbundenen Aufgaben anstelle des erkrankten Haushaltsführenden.
	c	Ergänzende Bemerkung hierzu: _____ _____ _____

Ich versichere, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Das Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes habe ich erhalten und insbesondere vom Inhalt der Abschnitte XI und XII vollständig Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Kindergeldbeziehers

Erläuterung

I. Allgemeines

Das Ergänzungsblatt dient der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Berücksichtigung Ihres Kindes gegeben sind. Tragen Sie daher auf der Vorderseite die Personalien des Kindes ein, das nach Ihrer Meinung die Voraussetzungen erfüllt, und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen.

Wenn Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten können, tragen Sie „unbekannt“ ein. In diesem Fall wird sich die Kindergeldstelle unmittelbar mit dem Kind in Verbindung setzen (§ 19 Abs. 1 BKGG).

Wenn Sie Kindergeld für mehrere Kinder beanspruchen, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllen, füllen Sie für jedes Kind ein gesondertes Ergänzungsblatt aus.

II. Hinweise zu einzelnen Fragen

Zu 3.: Hier ist die Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt anzugeben. Als „erwerbstätig“ im Sinne dieser Frage ist auch derjenige anzusehen, der im elterlichen Betrieb mitarbeitet. Wenn Sie die Frage mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie

- falls der Erwerbstätige Arbeitnehmer ist, die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
- falls der Erwerbstätige Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt ist, den ihm zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheid bei. – Das Nettoerwerbseinkommen eines Arbeitnehmers ist der Bruttolohn abzüglich der darauf gezahlten Lohn- und Kirchensteuer sowie Sozialabgaben.

Zu 4.: Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG sind von der Norm abweichende körperliche, geistige oder seelische Zustände, die sich über längere Zeiträume erstrecken und bei denen die Dauer des pathologischen Zustandes im voraus nicht absehbar ist. Zu den Behinderungen können deshalb auch Suchtkrankheiten, z.B. Drogenabhängigkeit, Alkoholismus gehören.

Nicht zu den Behinderungen zählen Krankheiten, deren Verlauf sich auf eine kürzere oder längere, jedenfalls aber im voraus abschätzbare Dauer beschränkt, insbesondere nicht die sogenannten „akuten“ Krankheiten.

Die körperliche, geistige oder seelische Behinderung muß ursächlich dafür sein, daß das Kind sich nicht selbst unterhalten kann.

Ein behindertes Kind ist außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn seine Nettoeinkünfte den Betrag von 690 DM monatlich nicht überschreiten.

Ein Kind, das wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen über das 27. Lebensjahr hinaus oder ohne altersmäßige Begrenzung für den Kindergeldanspruch berücksichtigt werden.

Die Behinderung des Kindes und die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, müssen schon vor Vollendung des 27. Lebensjahres vorgelegen haben.

Zu 4a: Als Lohnersatzleistungen gelten z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangs- und Unterhaltsgeld, Renten und Versorgungsbezüge.

Zu 4d: Die Behinderung ist durch eine amtliche Bescheinigung (z.B. Schwerbehindertenausweis, Rentenbescheid) nachzuweisen. Bei einem Kind, das wegen Behinderung bereits länger als ein Jahr in einem Heim, einer Kranken- oder Pflegeanstalt untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für das Heim/die Anstalt zuständigen Arztes, daß das Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wird erstmals ein Kindergeldanspruch für ein behindertes Kind geltend gemacht und können die vorstehend genannten Nachweise noch nicht vorgelegt werden, sind zunächst andere ärztliche Bescheinigungen (z.B. des Amtsarztes, des Gesundheits- oder Versorgungsamtes) vorzulegen.

Zu 4e: Hier ist, wenn das behinderte Kind nicht in einem Heim o.ä. untergebracht ist, zu begründen, inwieweit die Behinderung des Kindes ursächlich für das Unvermögen ist, sich selbst zu unterhalten. Dabei ist auch anzugeben, warum das Kind keine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufgenommen hat.

Zu 5: Als einzige Hilfe des Haushaltführenden kommt ein Kind in Betracht, wenn außer ihm und dem Haushaltführenden keine weiteren Personen im Haushalt wesentlich tätig sind. Das helfende Kind muß, statt einer Erwerbstätigkeit oder einer Schul- oder Berufsausbildung nachzugehen, seine ganze Arbeitskraft für den Haushalt zur Verfügung stellen. Übt das Kind nebenher eine Erwerbstätigkeit aus oder ist es im Familienbetrieb tätig, scheidet seine kindergeldrechtliche Berücksichtigung aus.

Zu 6.: Ein Kind, das anstelle des Haushaltführenden tätig wird, kann frühestens von dem 91. Tag der mit der Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung des Haushaltführenden an berücksichtigt werden.

III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich der Kindergeldstelle anzuzeigen (vgl. auch Abschnitt VII des Merkbalts über Kindergeld), insbesondere alle Änderungen der in diesem Ergänzungsblatt angegebenen Tatsachen.

Bitte unter Beachtung der Bemerkungen sorgfältig ausfüllen und umgehend zurücksenden! Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Erklärung

zum Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG)
Sozialzuschlag, Anwärterverheiratetenzuschlag

Name, Vorname, ggf. Geburtsname		BesGr./VergGr./Lohngr.	Geboren am
Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde			Kenn-, Personal- oder Stammnummer
Anschrift des Erklärenden (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnr., Tel.)			
Familienstand	Verheiratet seit	Geschieden seit	Verwitwet seit
☐ Ledig			
Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt seit			

1. Nur auszufüllen von Verheirateten	Mein Ehegatte (Name, Vorname, ggf. Geburtsname) geboren am, steht in ☐ keinem ☐ einem Beschäftigungsverhältnis als ☐ Beamter, Richter, Berufssoldat/Soldat auf Zeit ☐ Anwärter ☐ Angestellter ☐ Arbeiter bei (Dienststelle, Firma) in Str./Pl. Nr. Er ist ☐ vollbeschäftigt ☐ teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich Stunden
	Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ¹⁾ ☐ ja ☐ nein ☐ Mir ist nicht bekannt, ob es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt oder nicht. Mein Ehegatte ist nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ²⁾ oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ☐ ja ☐ nein Pensionsregelungsbehörde: in Str., Nr.

2. Nur auszufüllen von **Geschiedenen** oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde

Meinem früheren Ehegatten

(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

gegenüber bin ich zur Unterhaltsleistung verpflichtet

☐ ja ☐ nein

wenn ja: die monatlichen Unterhaltsleistungen betragen

bis auf weiteres DM

(Zahlungsbelege für die letzten Monate bitte beifügen!)

3. Nur auszufüllen von **Ledigen** oder **Geschiedenen** oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde

Folgende Person/en (hierzu gehören auch eigene eheliche oder nichteheliche Kinder) habe ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen oder auf meine Kosten anderweitig untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben wurde, und gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich

☐ gesetzlich oder sittlich hierzu verpflichtet bin:

☐ aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf:

Name, Vorname	Bei gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltsverpflichtung	
	eigene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen, Renteneinkünfte oder sonstige Einnahmen (DM/mtl.)	Unterhaltsleistungen von anderer Seite (DM/mtl.)
a)		
b)		
c)		

Bei anderweitiger Unterbringung: In welchem Umfang tragen Sie zu den Kosten der anderweitigen Unterbringung bei?

..... DM/mtl., seit

Bitte Nachweise beifügen!

4. Angaben zur Berücksichtigung von Kindern (nicht auszufüllen von Anwärtern)

- 4.1 Für folgende Kinder wird mir, meinem Ehegatten oder einer anderen Person (z. B. dem früheren Ehegatten, dem Vater/der Mutter meines nichtehelichen Kindes, dem Stief-, Großvater) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine ähnliche Leistung¹⁾ gewährt:

	Name, Vorname (in der Reihenfolge der Geburt mit dem ältesten Kind beginnend)	Geburtsdatum	Kinderschaftsverhältnis (z. B. eheliches, nichteheliches Kind, Stief-, Pflegekind)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Das Kindergeld (oder eine ähnliche Leistung) erhält/erhalten für obengenannte Kinder folgende Person(en):

Zu	Ich selbst			Anderer (oder weiterer) Zahlungsempfänger (Name, Vorname und vollständige Anschrift)
	voll	ja zur Hälfte	nein	
1.	☐	☐	☐	
2.	☐	☐	☐	
3.	☐	☐	☐	
4.	☐	☐	☐	
5.	☐	☐	☐	
6.	☐	☐	☐	

Der andere Zahlungsempfänger steht in einem Beschäftigungsverhältnis

Zu	nein	ja, bei (Arbeitgeber mit vollständiger Anschrift)	voll- beschäftigt	teilzeitbeschäftigt Stunden/wöchentl.
1.	☐	☐	☐	☐
2.	☐	☐	☐	☐
3.	☐	☐	☐	☐
4.	☐	☐	☐	☐
5.	☐	☐	☐	☐
6.	☐	☐	☐	☐

Der andere Zahlungsempfänger erhält Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen¹⁾ oder nach einer Ruhe-lohnordnung

Zu	nein	ja	Pensionsregelungsbehörde mit vollständiger Anschrift	Kenn-, Personal- oder Stammmummer
1.	☐	☐		
2.	☐	☐		
3.	☐	☐		
4.	☐	☐		
5.	☐	☐		
6.	☐	☐		

4.2 Folgende Kinder leisten Wehr- oder Zivildienst, ohne Soldat auf Zeit oder Berufssoldat zu sein:

Name, Vorname		Dauer des Wehr- oder Zivildienstes von bis	
1.			
2.			
3.			

5. **Zusätzliche Angaben** von ledigen **Anwärtern** sowie von **Anwärtern**, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist

Sofern a) eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem früheren Ehegatten besteht (vgl. oben Ziffer 2) und/oder
b) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,

ist zusätzlich folgendes mitzuteilen:

1. **Auf besonderem Blatt** Angaben zur Person des früheren Ehegatten bzw. des anderen Elternteils wie zu Ziffer 1 (oben).
2. Ggf. folgende Angaben zu den Kindern:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- datum	Kindschafts- verhältnis
1.			
2.			
3.			

6. Nur auszufüllen von **Versorgungsempfängern**

Ich bin im öffentlichen Dienst tätig

☐ nein ☐ ja, bei
(Dienststelle/Arbeitgeber mit vollständiger Anschrift)

☐ vollbeschäftigt

☐ teilzeitbeschäftigt mit Stunden/wöchentl.

Ich habe Anspruch auf einen weiteren Versorgungsbezug ☐ nein ☐ ja, seit; Pensionsregelungsbehörde:

Mir wird von dieser Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde Kindergeld (oder eine ähnliche Leistung) gewährt

☐ nein ☐ ja, für folgende(s) Kind(er):

- 1.
- 2.
- 3.

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mit ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung der für die Berechnung meiner Bezüge zuständigen Dienststelle **sofort** anzuzeigen, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Bemerkungen:

- ¹⁾ Öffentlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
- ²⁾ Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält der Ehegatte, wenn er aufgrund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtengesetze (BBG, DBG, G 131, Landesbeamtengesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat. Im übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.
- ³⁾ Eine dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ähnliche Leistung wird gewährt durch:
 - Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind,
 - Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
 - Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

II.

Finanzminister

**Rechnungslegungserlaß 1985
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 11. 1985 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1985 des Bundesministers der Finanzen vom 14. 11. 1985 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBIFin) Nr. 18 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1985 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 16 des MinBIFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Postfach 10 80 06, 5000 Köln 1) bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1985 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Regierungspräsidenten Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1985 S. 1840.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569